



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

Freitag, 7. März 2014

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses im Kreis Rendsburg-Eckernförde für die Europawahl am 25. Mai 2014	S. 78
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung der Sparkasse Hohenwestedt	S. 79
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt	S. 80
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Eckernförder Bucht für das Haushaltsjahr 2014	S. 92

Amtliche Bekanntmachung

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses im Kreis Rendsburg-Eckernförde für die Europawahl am 25. Mai 2014

Der Kreiswahlausschuss für die Europawahl am 25. Mai 2014 setzt sich wie folgt zusammen:

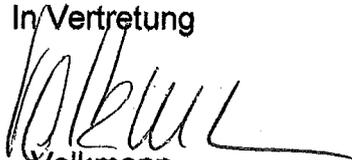
Kreiswahlleiter:
Stellvertretender Kreiswahlleiter:

Kreisoberverwaltungsrat Dr. Thilo Rohlf
Kreisoberamtsrat Kai Volkmann

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Manfred Christiansen Am Butterberg 1 24241 Sören	Tim Albrecht Austerlitz 5 24251 Osdorf
Hans Peter Robin Mastbrooker Weg 20a 24768 Rendsburg	Annegret Bruhns Wilhelminenweg 2c 24768 Rendsburg
Samuel Rothberger Kolberger Straße 69 24768 Rendsburg	Anissa Heinrichs Bekamp 26 24589 Schülp bei Nortorf
Lothar Schemmel Im Winkel 1 24241 Blumenthal	Tonio Wilde Hohe Straße 9 24214 Gettorf
Ulf Ralfs Mühlenstraße 30a 24631 Langwedel	Christine Hankel Lüttenheisch 21a 24582 Bordesholm
Sabine Meyer Lerchenweg 2 24811 Owschlag	Henry Petteri Deising Schiffbrückenplatz 5 24768 Rendsburg

Rendsburg, den 05.03.2014

Der Kreiswahlleiter
In Vertretung


Volkmann

Bekanntmachung

Zu der Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes der Sparkasse Hohenwestedt am

**Dienstag, den 18. März 2014 um 18.00 Uhr
im Hotel „Landhaus“ in Hohenwestedt, Itzehoer Straße 39,**

lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom
26.11.2013
5. Beschluss über die Genehmigung der Bestellung eines
Vorstandsvorsitzenden zum 01.07.2014
6. Sachstandsbericht Sparkasse Hohenwestedt
7. Berichte, Verschiedenes

Der Verbandsvorsteher
gez. Landt

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.11.2013 folgende Verbandssatzung für den

Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt

erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel und Mitgliedschaft

§ 2 Verbandsgebiet

§ 3 Aufgabe. Haftung

II. Organe und Verwaltung

§ 4 Organe

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 8 Verbandsvorsteher

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 10 Vertretung des Zweckverbandes

§ 11 Verbandsverwaltung

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

§ 13 Überschüsse

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

§ 15 Mitgliedschaft

§ 16 Aufhebung

§ 17 Bekanntmachung

§ 18 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel, Mitgliedschaft

- (1) Die Gemeinde Hohenwestedt und die Gemeinden Arpsdorf, Aukrug, Ehndorf, Grauel, Heinkenborstel, Jahrsdorf, Meezen, Mörel, Nienborstel, Nindorf, Osterstedt, Padenstedt, Rade bei Hohenwestedt, Remmels, Tappendorf, Todenbüttel, Wapelfeld, Wasbek im Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie Peissen, Poyenberg und Silzen im Kreis Steinburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt“.

Er hat seinen Sitz in Hohenwestedt.

(Sitz der Zweckverbandssparkasse - im folgenden Sparkasse genannt -).

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift

„Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt“.

- (4) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgabe, Haftung

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Sparkasse Hohenwestedt. Die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sind mit Wirkung vom 19.07.2005 entfallen. Für die Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gelten § 4 in der jeweils geltenden Fassung und § 45 des Sparkassengesetzes (SpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S 111), berichtigt am 28. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S 186).
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Gemeinde Hohenwestedt und die anderen Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte; die anderen Mitgliedsgemeinden haften untereinander im Verhältnis ihrer Finanzkraft. Hierbei ist die für das Jahr der Inanspruchnahme des Zweckverbandes für jedes Verbandsmitglied errechnete Finanzkraft im Sinne von § 29 des Finanzausgleichsgesetzes zugrunde zu legen.
- (3) Ausgeschiedene Verbandsmitglieder können nach Abs. 2 insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für die Haftung in der Zeit vor ihrem Ausscheiden liegt. Der Anspruch des Zweckverbandes gegen das ausgeschiedene Verbandsmitglied unterliegt der Verjährung (§§ 194 ff. BGB).
- (4) Neu beigetretene Verbandsmitglieder haften nach Abs. 2 nach zweijähriger Mitgliedschaft ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeiten.

II. Organe und Verwaltung

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten.

- (2) Der Verbandsversammlung gehören weitere Mitglieder an, die von den jeweiligen Verbandsmitgliedern nach folgender Regelung entsandt werden:
 1. Die Gemeinde Hohenwestedt entsendet 13 Mitglieder

 2. Die anderen Verbandsmitglieder entsenden für jede volle 1.000 Einwohner ein weiteres Mitglied.

Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt die vom statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl vom 31.03. des Jahres, das dem Jahr der allgemeinen Kommunalwahl vorangeht.

- (3) Die weiteren Mitglieder werden von den jeweiligen Gemeindevertretungen für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben jeweils eine Stimme.

- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Die Stellvertretenden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sind gleichzeitig die entsprechenden Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorseherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht § 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder andere Rechtsvorschriften (insbesondere § 5 Sparkassengesetz) entgegenstehen. Insbesondere obliegen ihr folgende Angelegenheiten:

1. Die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie ihrer oder seiner Stellvertretenden,
2. die Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse; die Gemeinde Hohenwestedt und die anderen Mitgliedsgemeinden haben je 4 Sitze im Verwaltungsrat; auf die Vorschlagsrechte wird die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher als geborenes Mitglied des Verwaltungsrates jeweils angerechnet; unter den vorgeschlagenen Personen müssen die Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sein,
3. die Genehmigung der Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse,
4. die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
5. der Erlass und die Änderung der Satzung der Sparkasse nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse,
6. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
7. die Vereinigung oder Auflösung der Sparkasse,

8. der Vorschlag zur Aufhebung des Zweckverbandes,
 9. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 3,
 10. die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse,
 11. die Stellungnahme zu einer vorgesehen Schließung von Zweigstellen,
 12. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs.5 Satz 2 Sparkassengesetz,
 13. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 20 Sparkassengesetz.
- (2) Die Verbandsversammlung übt gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und ihren oder seinen Stellvertretenden die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis aus.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher setzt die in die Ladung aufzunehmende Tagesordnung fest und bestimmt den Sitzungsort.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder anwesend sind. Bei

Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann zur Verhandlung über denselben Gegenstand eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Für die Beschlussfassung und Wahlen gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 14 Satz 1 der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder der Sparkasse nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden.
- (6) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, bei deren oder dessen Verhinderung von einer oder einem Stellvertretenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Verbandsversammlung wählt einen Ausschuss, der die Entlastung des Verwaltungsrates (§ 7 Abs. 1 Nr. 11) vorbereitet. Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern der Verbandsversammlung, die nicht dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehören. Die Gemeinde Hohenwestedt hat das Vorschlagsrecht für je 2 und die anderen Mitgliedsgemeinden haben das Vorschlagsrecht für 3 Mitglieder. Der Ausschuss kann den Verbandsvorsteher, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse zur Beratung hinzuziehen.

§ 8

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen zu Ehrenbeamten des Zweckverbandes ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger tätig.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, diese oder dieser vom ältesten Mitglied der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.
- (4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung in Höhe des hiernach zulässigen Höchstbetrages gewährt.

§ 10

Vertretung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 11

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Sparkasse wahrgenommen. Sie stellt die hierfür benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Diensträume unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Sachaufwendungen. Die von der Sparkasse zur Dienstleistung zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die fachlichen Weisungen der Organe des Zweckverbandes zu befolgen.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

Die Verwaltungskosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen. Eine Verbandsumlage – außer im Falle des § 3 – wird nicht erhoben. Bei der Erhebung von Dotationskapital ist von dem Verteilungsschlüssel nach § 3 Abs. 2 auszugehen.

§ 13

Überschüsse

- (1) Soweit ein Jahresüberschuss der Sparkasse zur Ausschüttung kommt, nehmen diejenigen Verbandsmitglieder teil, die am Ende des Kalenderjahres, bei dessen Jahresabschluss der Jahresüberschuss festgestellt wird,

Verbandsmitglieder sind. § 3 Abs. 2 gilt für die Verteilung des Jahresüberschusses entsprechend.

- (2) Der Jahresüberschuss ist von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

III. Schlussbestimmungen

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen in den Fällen des § 16 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden. Wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, treten sie am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15

Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung gemäß § 14 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (2) Der Beitritt eines neuen Verbandsmitglieds wird mit dem Beginn des auf die Satzungsänderung folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn nichts anderes vereinbart wird.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse sein Ausscheiden aus dem Verband beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beendigung des laufenden Kalenderjahres schriftlich unter Beifügung der Stellungnahme der Sparkasse gestellt werden. Wird dem Antrag durch Beschluss stattgegeben, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Im Übrigen

kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft unter den Voraussetzungen § 127 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, hat es keinen Anspruch auf Ausschüttung von Vermögensanteilen des Zweckverbandes der Sparkasse.

§ 16

Aufhebung

- (1) Der Zweckverband wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind (insbesondere bei der Auflösung der Sparkasse). Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Aufhebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- (2) Wird der Zweckverband aufgehoben, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat die Grundsätze in § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen. Im Falle eines Überschusses haben die Verbandsmitglieder ihre Anteile für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.

§ 17

Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwestedt, den 28.02.2014

Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt



Der Verbandsvorsteher



Haushaltssatzung

Bearbeitungsgebietsverband Eckernförder Bucht

Kreis Rendsburg-Eckernförde

XXXXX

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsversammlung vom 12.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

5.800,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

45.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Verwaltungskosten	0,15	Euro / ha
-------------------	------	-----------

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

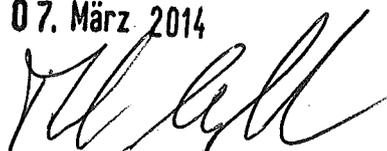
§ 6

Als Hebetermin wird der **1. Juli 2014** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am

07. März 2014

Krusendorf, 12.02.2014



Der Verbandsvorsteher